



Marktgemeinde Blindenmarkt

3372 Blindenmarkt, Hauptstraße 17 Bezirk Melk Land Niederösterreich

E-Mail: gemeindeamt@blindenmarkt.gv.at, Homepage: www.blindenmarkt.gv.at

Tel: 07473/2217-0, Fax: 07473/2217-19

Parteienverkehr: Mo 8 – 12 Uhr u. 14 – 18 Uhr; Di - Fr 8 – 12 Uhr

Bankverbindung: Raiffeisenkasse Blindenmarkt eGen, IBAN: AT21 3205 9000 0000 0380

UID-Nr.: ATU16263601

PROTOKOLL der Gemeinderatssitzung vom

**Montag, dem 13. Dezember 2021, um 19.30 Uhr
in der Ybbsfeldhalle, Lindenstraße 18**

Vorsitzender: Bürgermeister Franz Wurzer:

Tagesordnung:

- TOP 1: Feststellung der Beschlussfähigkeit und Genehmigung des letzten Sitzungsprotokolls
- TOP 2: Voranschlag und mittelfristiger Finanzplan 2022
- TOP 3: Vorzeitige Tilgung Darlehen NÖ WWF für Kanal- und Wasserbauabschnitte
- TOP 4: Örtliches Raumordnungsprogramm – 9. Änderung
- TOP 5: Durchführung Vermessungspläne nach den Sonderbestimmungen § 15 LTG
- TOP 6: Verlängerung LEADER Periode
- TOP 7: Beauftragung Einschotterung und Sanierung Ybbstalradweg
- TOP 8: Förderansuchen
- TOP 9: Tätigkeitsbericht Bürgermeister
- TOP 10: Personalangelegenheiten – nicht öffentlich

TOP 1) Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und Genehmigung des letzten Sitzungsprotokolls

Anwesend:

Bgm. Franz Wurzer, Vizebgm. Albert Brandstetter, Harald Wimmer, Bernhard Funk, Anita Pitzl, Johann Hammermüller, Ewald Crha BA, DI Martina Gaid, Johann Distlberger, Daniel Distlberger, Benjamin Pils, Patrick Freinschlag, Johannes Sommer, Ing. Martin Huber, Manfred Gassner, Bernd Hubmaier, Martin Hahn, Franz Lanxenlehner, Tomas Tröscher und Wolfgang Laaber

Entschuldigt:

Markus Schauer

Schriftführer:

Alois Reithner und Monika Stelzeneder zu TOP 2 und 3

Die Beschlussfähigkeit wird vom Bürgermeister festgestellt und das letzte Sitzungsprotokoll wird durch den Gemeinderat genehmigt.

Bürgermeister Wurzer gibt bekannt, dass der Tagesordnungspunkt 10 (Personalangelegenheiten) im nicht öffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung behandelt wird.

TOP 2) Voranschlag u. mittelfristiger Finanzplan 2022

Sachverhalt:

Finanzreferent GGR Wimmer berichtet, dass der Voranschlagsentwurf 2022 und der mittelfristige Finanzplan 2022-2026 im Zeitraum vom 24.11.2021 bis zum 09.12.2021 zur öffentlichen Einsicht aufgelegt ist.

Den Vorstandsmitgliedern wurde zu Beginn der Auflagefrist am 24.11.2021 je ein Exemplar elektronisch zugestellt bzw. auf Wunsch ausgehändigt. Finanzreferent Wimmer weist weiters darauf hin, dass laut den Voranschlagsbesprechungen mit dem Amt der NÖ Landesregierung der vorgelegte Voranschlags-Entwurf nach den neuen Vorgaben der VRV 2015 erstellt wurde. Aufgrund der derzeitigen schwierigen „finanziellen Situation“ ist mit einem Nachtragsvoranschlag voraussichtlich im Sommer 2022 zu rechnen.

Es wurden in der Auflagefrist keine Stellungnahme gemäß NÖ Gemeindeordnung zum Voranschlag 2022 und mittelfristigen Finanzplan 2022-2026 abgegeben.

Antrag:

Finanzreferent Wimmer beantragt, der Gemeinderat der Marktgemeinde Blindenmarkt möge den Voranschlag für 2022 und den mittelfristigen Finanzplan 2022 - 2026 beschließen. Als Grundlage der Gebarung des Gemeindehaushaltes im Haushaltsjahr 2022 werden die im beigeschlossenen Voranschlag bei den einzelnen Haushaltsstellen vorgesehenen Bruttoeinnahmen und Bruttoausgaben festgesetzt.

Der Antrag wird mit 2 Gegenstimmen (Huber u. Laaber) und 1 Enthaltung (Gassner) angenommen.

TOP 3) Vorzeitige Tilgung Darlehen NÖ Wasserwirtschaftsfond

Sachverhalt:

Finanzreferent Wimmer berichtet, dass die Marktgemeinde Blindenmarkt derzeit zwei endfällige Darlehen beim NÖ Wasserwirtschaftsfond mit nachstehender Kontonummern und Saldo per 31.12.2020 hat:

1. Kontonummer 602507106 BA2 Kanal Auseen	€ 49.792,18 -
2. Kontonummer 602518035 BA5 WVA Brunnenhaus	€ 38.547,37 -
Gesamt	€ 88.339,55 -

Die Rückzahlung beginnt 25 Jahre nach Funktionsfähigkeit und hat in 10 gleich hohen Raten zu erfolgen. Die bis zum Beginn der Rückzahlung anfallenden Zinsen werden dem Kapital zugeschlagen und müssen in der Buchhaltung genau abgebildet werden. Das Darlehen wird bis zur vollständigen Tilgung mit 1 % p.a. verzinst.

Da die Marktgemeinde Blindenmarkt bereits Rücklagen in Höhe von € 105.780,37 gebildet hat und diese für eine vorzeitige Tilgung zu Verfügung stehen, wäre eine vorzeitige Rückzahlung der Darlehen in Anbetracht der derzeitigen Zinslage von wirtschaftlichen und verwaltungsökonomischen Vorteil.

Antrag:

Finanzreferent Wimmer beantragt, der Gemeinderat der Marktgemeinde Blindenmarkt soll die vorzeitige Tilgung der beiden oben genannten Darlehen beim NÖ Wasserwirtschaftsfond so bald als möglich beschließen. Als Bedeckung sollen die angesparten Rücklagen herangezogen werden.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

TOP 4) Örtliches Raumordnungsprogramm – 9. Änderung

Sachverhalt:

Bürgermeister Wurzer berichtet, dass der Entwurf zur 9. Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogramms vom 15. Oktober bis 26. November 2021 zur allgemeinen Einsichtnahme aufgelegt ist.

Während der Auflagefrist ist eine Stellungnahme der Landwirtschaftskammer und vom Raumplanungsbüro eingelangt. Die Stellungnahmen führen zu einer Änderung bei den Widmungsfestlegungen zwischen Auflageentwurf und Beschlussplan.

VerfasserIn der Stellungnahme und Kurzzinhalt	Kommentar und Empfehlung
<u>NÖ Landes-Landwirtschaftskammer</u> (11.11.2021) <i>Betrifft ÄP 1</i> Annahme, dass eine generelle Erhöhung der Grundrissflächen von Nebengebäuden zu Geben vom Landesgesetzgeber nicht vorgesehen ist; daher Prüfung im Einzelfall erforderlich	NÖ ROG 2014 (§ 20 Abs 2 Zi 4) sieht ausdrücklich vor, dass derartige Einschränkung auch generell im gesamten Gemeindegebiet oder in abgrenzbaren Teilbereichen festgelegt werden kann. Im Sinne dieser Bestimmung ist auch die Beschränkung auf 100m ² Grundrissfläche als „Einschränkung“ des freien Grundeigentums zu sehen. Aufgrund der im wesentlichen gleichartigen Interessenslagen im gesamten Gemeindegebiet ist eine Einzelfallbeurteilung nicht erforderlich und auch nicht sinnvoll. -> Keine Änderung gegenüber Auflageentwurf
<u>Raumplanungsbüro Kommunaldialog</u> (25.11.2021)	Es wäre systemwidrig bei erhaltenswerten Gebäuden im Grünland, bei denen im Flächenwidmungsplan eine Größenbeschränkung besteht die maximal zulässige Grundfläche für Nebengebäude zu erhöhen. Das Raumplanungsbüro empfiehlt daher bei diesen Gebäuden die Grundrissfläche unverändert bei 50m ² zu belassen. -> Erhöhung der zulässigen Grundflächen aller Nebengebäude eines Geb auf 95m ² , ausgenommen Geb mit Größenbeschränkung

Ein gemeinsamer **Lokalausweis mit der Gemeinde fand nicht statt**. Am 01.12.2021 fand eine Videokonferenz zwischen der Raumordnungssachverständigen, DI Helma Hamader, und Vertreterinnen des Raumplanungsbüros statt.

Mit Schreiben vom 09.10.2021 und 10.12.2021 (RU1-R-58/035-2021) übermittelte die Behörde das Gutachten der Amtssachverständigen für Raumordnung, Dipl. Ing. Helma Hamader, vom 09.12.2021 (RU7-O-58/080-2021) und des Amtssachverständigen für Naturschutz, Dr. Werner Haas, vom 07.10.2021 (BD1-N-8058/004-2021).

Laut diesen sind für zwei Änderungspunkte Ergänzungen und Anpassungen erforderlich.

Bei den verbleibenden Änderungspunkten wird die Übereinstimmung mit den verbindlichen Planungsrichtlinien des NÖ ROG 2014 attestiert.

Aufgrund derzeitiger Ungereimtheiten wird der **Änderungspunkt 3 (BA Atzelsdorf)** vorläufig zurückgestellt.

Fachliche Änderungen gegenüber Auflageentwurf

Änderungspunkt 1: Gesamte Gemeinde – Erhöhung der zulässigen Grundflächen aller Nebengebäude eines Geb auf 95m², *ausgenommen Geb mit Größenbeschränkung* siehe Verordnung

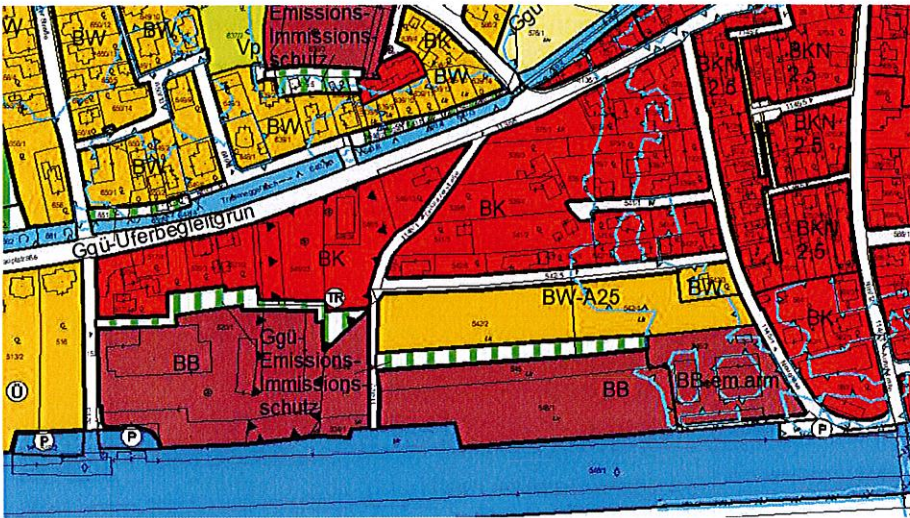
Auf Basis der Stellungnahme des Raumplanungsbüros werden die erhaltenswerten Gebäude im Grünland, für welche Größenbeschränkungen bestehen, ausgenommen.

Änderungen aufgrund des Gutachtens der Amtssachverständigen

Änderungspunkt 2: KG Blindenmarkt – Vereinheitlichung der Widmungsabgrenzungen

Auf Anraten der ASV für Raumordnung wird die Grillparzerstraße – ausgenommen bestehende bebaute Engstellen – auf 8,5m verbreitert.

Zur Minimierung des Konfliktpotenzials zum Wohnbauland wird das bebaute Bauland-Betriebsgebiet (Straßenmeisterei) mit dem Zusatz „emissionsarme Betriebe“ versehen.



Aufgrund von offenen Fragestellungen hinsichtlich des Gefährdungsgrades im HQ100-Bereich werden im Bereich der Grundstücke 542/4, 546/1 etc. KG Blindenmarkt vorläufig keine Widmungsänderungen vorgenommen.

Die angeführten Änderungen sind in dem digital vorliegenden Beschlussplan eingearbeitet und liegen voll inhaltlich vor.

Antrag:

Bürgermeister Wurzer beantragt, der Gemeinderat der Marktgemeinde Blindenmarkt möge nach Erörterung durch den Gemeinderat nachstehend angeführte Verordnung beschließen:

Verordnung Örtliches Raumordnungsprogramm 2004 9. Änderung

§ 1

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Blindenmarkt ändert gemäß § 25 iVm § 24 NÖ ROG 2014 das Örtliche Raumordnungsprogramm in allen KGs ab.

§ 2 Ziele der Örtlichen Raumordnung

- (1) Leitziele der örtlichen Raumordnung **Blindenmarkt**,
 1. der attraktive Wohnstandort in der Nähe des Ballungszentrums;
 2. mit einer hohen interkommunalen und kleinregionalen Funktionsausstattung;
 3. mit einer regionalen wirtschaftlichen Angebotspalette für Dienstleistungen, Handel, Gewerbe und Produktion;
 4. mit einer interkommunalen Angebotspalette für Erholungs- und Freizeitinfrastruktur;
 5. erhält und bietet notwendige Entwicklungsmöglichkeiten für die Streusiedlungsbereiche;

- (2) Allgemeine Ziele
 1. Ziel dieses Raumordnungsprogramms ist die Erhaltung und Gestaltung des gesamten Gemeindegebietes als geeigneter Lebensraum für die ansässige Bevölkerung bei Erhaltung der Landschaft und ihres Erholungswertes, sowie die Sicherung der für die Landwirtschaft wertvollen Flächen.
 2. Die Gestaltung des Baulandes und des Grünraumes hat nach den Grundsätzen der Erhaltung der Lebensqualität und einer aktiven Ortsbild- und Landschaftspflege sowie einer Ortsbild- und Landschaftsgestaltung zu erfolgen.
 3. Die Gemeinde strebt ein moderates, qualitätsvolles Wachstum in Abstimmung mit den Erfordernissen hinsichtlich Infrastrukturen, Wirtschaftlichkeit und Landschaftsraum an.

- (3) Besondere Ziele
 1. Blindenmarkt strebt die Funktion eines Wohnstandortes mit hoher Lebensqualität sowie die Funktion für Gewerbe und für Fremdenverkehr, insbesondere eines Naherholungsgebietes an.
 2. Zur Arbeitsplatzsicherung wird die Ansiedlung von Betrieben des Handels, Gewerbes und der Dienstleistungen, aber auch des produzierenden Gewerbes, angestrebt.
 3. Das Orts- und Landschaftsbild, insbesondere die Ybbsauen, Auseen und die bewaldeten Höhenrücken im Norden des Gemeindegebietes sollen geschützt werden.
 4. Die Siedlungsentwicklung soll primär im Hauptort und erweiterten Hauptort, sekundär im Nebenort stattfinden. Untergeordnete Entwicklungen sollen in den Orten mit Eigenentwicklung erfolgen.
 5. In den agrarisch geprägten Ortschaften wird eine Siedlungstätigkeit ausschließlich für Wohnzwecke der nichtlandwirtschaftlichen Bevölkerung nicht angestrebt, um die für die Landwirtschaft wertvollen Flächen zu sichern.

§ 3 Maßnahmen der Örtlichen Raumordnung

Als Maßnahmen der Örtlichen Raumordnung werden festgelegt:

- (1) Allgemeines
 1. Die einzelnen Ortschaften innerhalb der Marktgemeinde Blindenmarkt sollen folgende Hauptfunktionen erfüllen:
 - Blindenmarkt: Zentrumsfunktion, Wohnstandort, Betriebsstandort, Fremdenverkehrsstandort
 - Köttingburgstall: Wohnstandort, Agrarstandort, Fremdenverkehrsstandort
 - Hubertendorf: Wohnstandort, Agrarstandort, Betriebsstandort
 - Prasdorf: Agrarstandort, Betriebsstandort, Wohnstandort
 - Harland und Weitgraben: Agrarstandort, Wohnstandort
 - Atzelsdorf und Auhof: Agrarstandort, Wohnstandort, Betriebsstandort
 - Auseen: Fremdenverkehrs- und Erholungsstandort, Wohnstandort
 2. Die Zentrenstruktur ist folgendermaßen definiert:
 - Hauptort: Blindenmarkt
 - Erweiterter Hauptort: Atzelsdorf, Auhof
 - Nebenort: Hubertendorf
 - Orte mit Eigenentwicklung: Köttingburgstall, Harland, Prasdorf
 - Bestandserhaltung: Weitgraben, Schlögelwiese, Auseen
 3. Das Zentrum soll primär für ein attraktives Wohn-, Freizeit- und Aufenthaltserlebnis und für die Bereitstellung der Daseinsvorsorge gestaltet und ausgebaut werden.

4. Die Möglichkeiten zur Festlegung einer Zentrumszone sollen nach den vorgegebenen Kriterien überprüft werden.
 5. Bei allen Maßnahmen soll auf eine weitgehende Vermeidung von Gefahren für die Bevölkerung geachtet werden.
 6. Bei allen Maßnahmen soll auf eine weitgehende Vermeidung oder Minimierung von Nutzungskonflikten geachtet werden, wobei auf die ortsüblichen Verhältnisse Rücksicht genommen werden soll.
 7. Die Mobilisierung der vorhandenen Baulandreserven soll bestmöglich forciert werden.
 8. Die Revitalisierung von Leerständen und Brachflächen soll im Sinne einer nachhaltigen Bodennutzung forciert und als Entwicklungschance erkannt werden.
 9. Zur Wirtschaftsförderung soll am westlichen Ortsrand von Blindenmarkt eine Betriebszone eingerichtet werden, die gemeindegrenzenübergreifend mit der Nachbargemeinde St. Georgen am Ybbsfelde erschlossen und vermarktet werden kann. Eine entsprechende Abschirmung (z. B. dichte Bepflanzung) gegen die benachbarten Wohngebiete ist herzustellen.
 10. Weiters soll zur Wirtschaftsförderung der Gemeinde bei der Autobahnabfahrt im Ortsbereiche von Hubertendorf-Kottingburgstall die Möglichkeit für die Entwicklung eines gewerblichen Standortes gegeben sein.
 11. Zur Sicherung der Entwicklungsmöglichkeiten der Landwirtschaft soll in den überwiegend agrarisch geprägten Orten der agrarischen Nutzung entsprechendes Bauland ausgewiesen werden.
 12. Bestehende Betriebsstandorte sollen erhalten bleiben und sind für den betriebseigenen Bedarf ausbau- und erweiterungsfähig.
 13. Erhaltung und Nutzungsverdichtung von Streulagen zur Weiterentwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe
 14. Erhaltung und Nachnutzung von Streulagen nach der Niederlegung der landwirtschaftlichen Tätigkeit
 15. Folgende Baulandbereiche sollen in Hinkunft nicht mehr erweitert werden:
Auseegebiet
Kottingburgstall
Schlögelwiese
Harland und Weitgraben
 16. Zum kostengünstigen Einsatz von Infrastrukturinvestitionen soll die Bautätigkeit in neuen Siedlungen weitgehend im Anschluss an bestehende Straßen bzw. bei geplanten am Straßenanfang sukzessive fortschreitend und unter Verhinderung von Baulücken erfolgen.
 17. Zur Verringerung des Individualverkehrsaufkommens soll der öffentliche Verkehr forciert werden (z. B. weitere Bushaltestellen, bessere Verknüpfung und Fahrplanabstimmung von Bus und Bahn, etc.).
 18. Die Errichtung von zusätzlichen, vom Kfz-Verkehr getrennten Durch- und Übergängen von Westbahn und Bundesstraße 1 für die Fußgänger und Radfahrer wird angestrebt.
 19. Zur Hebung der Verkehrssicherheit soll ein zusammenhängendes Fuß- und Radwegenetz, in das auch der zentrale Siedlungsbereich einzubinden ist, errichtet werden.
 20. Zum Schutz des Landschaftsbildes und des Naturhaushaltes sind die Ybbsauen und der Bereich bei den Auseen von jeder weiteren Bebauung freizuhalten.
 21. In den ländlichen Gebieten sollen durch Obstbäume und Obstgärten sanfte Übergänge zwischen bebauten Gebieten und der landwirtschaftlichen Flur hergestellt und erhalten werden.
 22. Ufervegetationen, Hage, Alleen, Baumgruppen usw. sollen erhalten und erweitert werden. Insbesondere wird die Errichtung einer dichten, bodenständigen Begleitvegetation entlang der Hauptverkehrswege wie der Westautobahn, Westbahn und Bundesstraße 1 angestrebt.
 23. Innerörtliche Grünelemente wie Einzelbäume, Baumgruppen, Alleen und Parkanlagen sollen erhalten und vor allem im Zuge von Straßenneu- oder -umbauten und Siedlungserweiterungen wieder errichtet werden.
 24. Übergemeindliche Planungsziele sind:
Blindenmarkt und St. Georgen: Erschließen eines zusammenhängenden Betriebsgebietes.
Seitens der Gemeinde besteht eine prinzipielle Kooperationsbereitschaft mit den Nachbargemeinden und der Kleinregion.
- (2) Baubehördliche Maßnahmen
1. Zum Schutz des Ortsbildes soll der großvolumige Wohnungsbau nur im Hauptort Blindenmarkt weiter forciert werden.
 2. Bei der Beurteilung von Bauvorhaben in bäuerlich geprägten Siedlungsgebieten ist darauf Bedacht zu nehmen, dass bauliche Überfremdungen und grobe Maßstababweichungen verhindert werden.

§ 4 Flächenwidmungsplan

(1) Die Widmung und Nutzung der einzelnen Grundflächen wird so abgeändert bzw. festgelegt, wie dies in dem von der Kommunaldialog Raumplanung GmbH, Feldgasse 1, 3130 Herzogenburg, GZ 21 023B verfassten Plan auf Planblatt 1 neu dargestellt ist. Dieser Plan ist Bestandteil der Verordnung.

(2) Die zulässige Summe der Grundrissflächen aller Nebengebäude von erhaltenswerten Gebäuden im Grünland („Geb“) wird gem. § 20 Abs. 2 Z4 NÖ ROG 2014 für das gesamte Gemeindegebiet pro Geb auf 95m² erhöht, ausgenommen Geb, für welche eine Beschränkung der Größe besteht.

§ 5

Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ Landesregierung und ihrer darauffolgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

TOP 5a) Vermessungsurkunde – Durchführung § 15 LTG

a) Sachverhalt Vermessung Hubertendorf:

Bürgermeister Wurzer berichtet über den vorliegenden Teilungsplan vom Vermessungsbüro Schubert ZT GmbH mit der Geschäftszahl GZ 31076 in der KG Kottingburgstall betreffend Vermessung des öffentlichen Gutes im Bereich Güterweg Hubertendorf.

Die Durchführung der Vermessungsurkunden soll nach den Sonderbestimmungen des § 15 LTG beim Vermessungsamt St. Pölten erfolgen. Die betroffenen Eigentümer sind mit der kostenlosen Abtretung in das öffentliche Gut der Marktgemeinde Blindenmarkt einverstanden. Die ausgewiesenen Teilflächen werden dem Öffentlichen Gut der Marktgemeinde Blindenmarkt zugeschrieben bzw. die nicht mehr benötigten Teilstücke aus dem öffentlichen Gut entwidmet. Die mit der Durchführung verbundenen Kosten werden von der Gemeinde Blindenmarkt getragen. Bgm. Wurzer verlässt wegen Befangenheit vor Abstimmung den Sitzungssaal.

a) Antrag Hubertendorf:

Bürgermeister Wurzer stellt den Antrag, der Gemeinderat der Marktgemeinde Blindenmarkt möge die Durchführung der vorliegenden Vermessungsurkunde mit der Geschäftszahl GZ 31076 vom Vermessungsbüro Schubert ZT GmbH beschließen und nach den Sonderbestimmungen des § 15 LTG durchführen.

Zusätzlich werden die nicht mehr benötigten Trennstücke aus dem öffentlichen Gut der Marktgemeinde entlassen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

TOP 5b) Vermessungsurkunde – Durchführung § 15 LTG

b) Sachverhalt Vermessung Ausee V und Schulbiotop:

Bürgermeister Wurzer berichtet über vorliegende Teilungspläne vom Vermessungsbüro Dr. Schlögelhofer mit den Geschäftszahlen:

GZ: 6683/21 § 15 LTG KG – Ferschnitz

GZ: 6683A/21 § 15 LTG KG – Blindenmarkt

GZ: 6683B/21 Teilung im Grünland (Gem. Blindenmarkt und Weinzierl)

in der KG Blindenmarkt betreffend Neuvermessung der Wegenanlagen im Bereich Ausee V und Schulbiotop.

Die Durchführung der Vermessungsurkunden soll nach den Sonderbestimmungen des § 15 LTG beim Vermessungsamt St. Pölten erfolgen. Die betroffenen Eigentümer sind mit der vorliegenden Vermessung und Abtretung in das öffentliche Gut der Marktgemeinde Blindenmarkt einverstanden. Die ausgewiesenen Teilflächen werden dem Öffentlichen Gut der Marktgemeinde Blindenmarkt zugeschrieben und aufgrund der unmittelbaren Nähe zur Gemeindegrenze Ferschnitz auch in einem eigenen Teilungsplan abgebildet. Die mit der Durchführung verbundenen Kosten werden von der Gemeinde Blindenmarkt getragen.

b) Antrag Ausee V:

Bürgermeister Wurzer stellt den Antrag, der Gemeinderat der Marktgemeinde Blindenmarkt möge die Durchführung der vorliegenden Vermessungsurkunden mit den Geschäftszahlen GZ 6683/21, GZ: 6683A/21 und GZ: 6683B/21 vom Vermessungsbüro Dr. Schlögelhofer beschließen und nach den Sonderbestimmungen des § 15 LTG bzw. § 13 LTG durchführen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

TOP 6) Verlängerung LEADER-Periode 2021-2027 als Moststraße-Mitgliedsgemeinde

Sachverhalt:

Bürgermeister Wurzer berichtet, dass die Gemeinde Blindenmarkt seit dem Jahr 2000 Mitglied der LEADER-Region Moststraße ist. Die mit Gemeinderatsbeschluss vom 24.09.2013 zuletzt beschlossene Mitgliedschaft für die LEADER-Periode 2014-2020 ist ausgelaufen. Die LEADER-Periode wurde um zwei Jahre verlängert (2021 und 2022). Hiermit soll die erneute Teilnahme am Förderprogramm LEADER für die Periode 2021-2027 (Übergangsjahre 2021 und 2022 sowie neue Periode 2023-2027) zuzüglich Verlängerung bis einschließlich 2030 beschlossen werden, um die gesamte Region in den Bereichen Tourismus- und Freizeitwirtschaft, Kulturlandschaft und wirtschaftliche Initiativen in Kooperation mit anderen Mitgliedsgemeinden der Moststraße weiterhin zu fördern. Eine Mitgliedschaft ist daher nicht nur für die Unterstützung der touristischen Betriebe und Produzentinnen innerhalb der Gemeinde essenziell, sondern auch für die Förderung von Kreativ- und Wirtschafts-Initiativen sowie für die Vermarktung kommunaler Freizeit- und Tourismusangebote, notwendig. Betriebe, Initiativen und Projekte in der Gemeinde können nur dann von Förderungen profitieren, wenn die Gemeinde als Mitgliedsgemeinde LEADER unterstützt. Dazu soll folgender Beschluss gefasst werden:

Antrag:

Bürgermeister Wurzer beantragt, der Gemeinderat soll weiterhin an der LEADER-Region Moststraße Periode 2021-2027 (Übergangsjahre 2021 und 2022, sowie neue Periode 2023-2027) inklusive Verlängerungsjahre bis einschließlich 2030 laut vorliegendem Beschlusstext teilnehmen. Der Kostenbeitrag an die LEADER-Region Moststraße beträgt für das Jahr 2021; 4.526,97 EUR. Die Gemeinde verpflichtet sich zu einer Mitgliedschaft bei der LEADER-Region Tourismusverband Moststraße bis einschließlich 2030 und wird einen jährlichen Mitgliedsbeitrag entrichten, der ab dem Jahr 2022 2,00 EUR pro Einwohner (2.710 EW per Stichtag: 1. Jänner 2020) beträgt. Danach wird der jährliche Beitrag an den Verbraucherpreisindex angepasst. Der LEADER-Beitrag ist mit 31. Jänner eines jeden Jahres fällig. Dieser Gemeinderatsbeschluss gilt mit sofortiger Wirkung.

Der Antrag wird 6 Gegenstimmen (Hahn, Huber, Gassner, Lanxenlehner, Hubmaier und Laaber) und 1 Enthaltung (Wimmer) angenommen.

TOP 7) Beauftragung Einschotterung und Sanierung Ybbstalradweg

Sachverhalt:

GGR Hammermüller berichtet über die Neuerrichtung von ca. 280 lfm Weganlage südlich vom Ausee V und der Generalsanierung des „Ybbsbegleitweg“ auf einer Länge von rd. 800 lfm und einer Breite von ca. 2,5 m mit Schotter der hinkünftig als „Ybbstalradweg“ bis nach Günzing geführt werden soll. Laut vorliegender Entwurfsplanung wurde ein Leistungsverzeichnis erstellt und an nachstehende Firmen zur Anbotslegung zugesendet. Dabei wurden folgende Angebote abgegeben:

	Anbieter	Angebotssumme inkl. 20% USt.	
1.	Leopold Kraml GmbH	€ 48.452,40	100,00 %
2.	Regina Wögerer GmbH	€ 48.570,34	100,24 %
3.	Riedler Kies und Bau GmbH	€ 53.869,80	111,18 %

Die Angebote wurden auf deren rechnerische Richtigkeit überprüft und es wurde die Firma Leopold Kraml GmbH als Billigstbieter ermittelt.

Weiters wurde um Förderung seitens der LEADER-Moststraße für die vorliegenden Projektkosten angesucht und ein Förderbeitrag von rd. 40 % in Aussicht gestellt.

Antrag:

GGR Hammermüller beantragt, der Gemeinderat der Marktgemeinde Blindenmarkt möge die Schotterungsarbeiten in Höhe von € 48.452,40 (inkl. 20% MwSt.) beschließen und an die Firma Leopold Kraml GmbH als Billigstbieter vergeben. Die Einheitspreise verstehen sich als Festpreise und müssen bis zur Umsetzung (*spätestens Ende Mai 2022*) garantiert werden.

Der Antrag wird mit 1 Gegenstimme (Huber) und 6 Enthaltungen (Laaber, Hahn, Gassner, Hubmaier, Lanxenlehner und Distlberger Johann) angenommen.

TOP 8 a) Förderansuchen KOBV

Sachverhalt:

Bürgermeister Wurzer verliest ein Ansuchen um finanzielle Unterstützung vom Kriegsopfer- und Behindertenverband St. Georgen am Ybbsfelde und Umgebung für das Jahr 2022.

Antrag:

Bgm. Wurzer stellt den Antrag, der Gemeinderat der Marktgemeinde Blindenmarkt möge dem KOBV eine Subvention in der Höhe von € 200,-- für 2022 gewähren.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

TOP 8 b) Förderansuchen Imkerverein Blindenmarkt

Sachverhalt:

Bürgermeister Wurzer verliest ein Ansuchen um finanzielle Unterstützung vom Imkereiverein Blindenmarkt für 2021. Nach eingehender Beratung wird ein Betrag von € 200,- vom Gemeinderat vorgeschlagen.

Antrag:

Bgm. Wurzer stellt den Antrag, der Gemeinderat der Marktgemeinde Blindenmarkt möge dem Imkereiverein Blindenmarkt eine Subvention in der Höhe von € 200,-- für 2021 gewähren.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

TOP 8 c) Förderansuchen Kneipp Aktiv-Club Blindenmarkt

Sachverhalt:

Bürgermeister Wurzer berichtet über vorliegendes Subventionsansuchen vom Kneipp Aktiv-Club Blindenmarkt und der Bitte um finanzielle Unterstützung für den Verein und der laufenden Pflege mit Instandhaltung der Kneippstelle Harland.

Antrag:

Bgm. Wurzer stellt den Antrag, der Gemeinderat der Marktgemeinde Blindenmarkt möge dem Kneipp Aktiv-Club Blindenmarkt eine Subvention in der Höhe von € 200,-- für 2021 gewähren.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

TOP 8 d) Förderansuchen RK-Blindenmarkt Nikolausbesuche

Sachverhalt:

Bürgermeister Wurzer berichtet über vorliegendes Subventionsansuchen von der RK – Ortsstelle Blindenmarkt und der Bitte sich an den Kosten für die Nikolaus Sackerl bei den Hausbesuchen von insgesamt 150 Stück zu beteiligen. Seitens der Ortsstelle wird um Subvention in der Höhe von € 200,- gebeten.

Antrag:

Bgm. Wurzer stellt den Antrag, der Gemeinderat der Marktgemeinde Blindenmarkt möge dem der RK- Ortsstelle Blindenmarkt eine Subvention in der Höhe von € 200,-- für die Hausbesuche vom Nikolaus 2021 gewähren.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

TOP 9) Tätigkeitsbericht Bürgermeister

Bürgermeister Franz Wurzer gibt seinen Tätigkeitsbericht für das heurige Jahr 2021 ab.

TOP 10) Personalangelegenheiten

Dieser Tagesordnungspunkt wird im nicht öffentlichen Teil der Sitzung behandelt:

Ende der Sitzung: 21:25 UHR


.....
Bürgermeister: 


.....
Schriftführer:

Fraktionsführer:

ÖVP:

FPÖ:

SPÖ:

FW:

